



Auszug aus dem Technischen Reglement Prüfungen der ACSA

6. Kriterien für die Zulassung zu den Dan-Prüfungen

6.1 Die im Folgenden angegebenen Kriterien zur Zulassung zu den Dan-Prüfungen sind Mindestanforderungen und kumulativ zu erfüllen.

Grad	Frist in Jahren seit letzter Prüfung	Anzahl Trainingstage seit letzter Prüfung	Mindestalter Kandidat/in	Anzahl Stagetage seit letzter Prüfung	Durchführung	Abnahme
1. Dan	1 Jahr	70	16	3 Tage, davon 1 Yudansha	Dojo	Examinator
2. Dan	2 Jahre	200	18	6 Tage, davon 2 Yudansha	Dojo	Examinator
3. Dan	3 Jahre	300	21	12 Tage, davon 3 Yudansha	An einem von zwei ACSA Stages	Komitee
4. Dan	4 Jahre	400	25	16 Tage, davon 4 Yudansha	An einem von zwei ACSA Stages	Komitee

6.2 Definitionen und Erläuterungen

6.2.1 Die Mindestfrist wird berechnet ab dem Datum der letzten Prüfung. Die Anmeldefrist ist in der Mindestfrist enthalten.

6.2.2 Ein Trainingstag wird definiert als Tag, an welchem der Kandidat ein oder mehrere Training(s) absolviert. Mehrere Trainings pro Tag gelten als ein Trainingstag. Die Dauer eines Trainings spielt keine Rolle.

6.2.3 Das Mindestalter gilt als erreicht in dem Kalenderjahr, an welchem der Kandidat jeweils den entsprechenden Geburtstag hat.

6.2.4 Als Stage im Sinne der Zulassungskriterien gelten grundsätzlich alle von der ACSA organisierten Stages, alle von einem ACSA Dojo organisierten Stages sowie alle von einem dem Hombu-Dojo angeschlossenen Dojo oder Verband organisierten Stages. Die Stages müssen im Yudansha-Ausweis des Kandidaten eingetragen werden.

6.2.5 Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt durch die Sektion bei welcher der Kandidat gemeldet ist. Es gibt keinen Automatismus, wonach bei der Erfüllung der Kriterien ein Kandidat einen Anspruch auf das Ablegen der Prüfung erhält. Die Sektion entscheidet, ob ein Kandidat bei Erfüllung der Kriterien zur Prüfung angemeldet wird. Der Examinator ist dafür verantwortlich, dass der Kandidat die notwendigen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt.